

# Arbeitsrecht ist trotz Corona-Krise zu beachten!

Die **DPoIG** weist im Zusammenhang mit der Corona-Krise vor allem auf folgende arbeitsrechtliche Aspekte hin:

- Werden Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers nach Hause geschickt, besteht der Entgeltanspruch weiter.
- Kein Zwangs-Urlaub und keine Zwangs-Überstunden, auch kein Aufbau von Minus-Stunden!
- Werden Beschäftigte wegen Corona-Verdachts nach Hause geschickt, bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.
- Der Lohn muss auch bei einem Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt aufgrund des Verdachts der Erkrankung oder Ansteckungsgefahr weitergezahlt werden.
- Bei Ansteckung mit dem Coronavirus gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

## ***DPoIG – Deinetwegen!***

